



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2008

32. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung der Abfallbilanz 2007 vom 12. Juni 2008

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2008 vom 14. April 2008

Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 10. Juni 2008

Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Samtgemeinde Selsingen vom 10. Juni 2008

Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Alfstedt vom 15. Mai 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2008 vom 17. April 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2008 vom 16. April 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2008 vom 23. Juni 2008

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 1. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Auf dem neuen Lande“ der Gemeinde Hipstedt vom 15. April 2008

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2008 vom 13. Mai 2008

Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oerel vom 13. Mai 2008

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Abfallbilanz 2007

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz verpflichtet, für jedes Kalenderjahr eine Bilanz über Art, Herkunft und Menge der beseitigten Abfälle, deren Verwertung und sonstige Entsorgung zu erstellen und öffentlich bekannt zu machen.

I. Abfälle zur Deponierung/Verbrennung

Abfallart	Jahresmenge 2007
Hausabfall.....	28.260 to
Gewerbeabfall.....	1.022 to
Asbesthaltige Bauabfälle/asbesthaltige Geräte.....	160 to
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle.....	267 to
Bodenaushub.....	4.657 to
Gesamt:	34.366 to

II. Abfälle zur Verwertung

Sperrabfall.....	5.548 to
Grünabfall	27.300 to
Altmetalle	8 to
Altpapier (einschließlich DSD-Abfälle)	10.184 to
Beton/Ziegel/Fliesen/Keramik.....	19 to
Gesamt:	43.059 to

III. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung/Beseitigung

Problemabfälle aus privaten Haushalten und Sonderabfallkleinmengen.....	36,67 to
Konzentrat aus der Abwasserbehandlung	4.337 to

Rotenburg (Wümme) 12.06.2008
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2008 Nr. 12

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

**Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 14.04.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	3.448.900 €
	in der Ausgabe auf	3.448.900 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	849.200 €
	in der Ausgabe auf	849.200 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 70.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 884.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2006 = 66,3664 € je Einwohner
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2007 (19,7933 v. H. der Steuerkraftmesszahlen 2007 der Mitgliedsgemeinden)

Oerel, 14.04.2008

Samtgemeinde Geestequelle
Kück (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 71 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11.06.2008 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/080 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 30. Juni 2008

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2008 Nr. 12

5. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung vom 10.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Mitglieder des Samtgemeinderates und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Selsingen (Aufwandsentschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Betrag von „26,00 Euro“ durch den Betrag von „35,00“ Euro ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird
der Betrag von „113,00 Euro“ durch den Betrag von „150,00“ Euro,
der Betrag von „62,00 Euro“ durch den Betrag von „75,00“ Euro,
der Betrag von „93,00 Euro“ durch den Betrag von „120,00“ Euro und
der Betrag von „62,00 Euro“ durch den Betrag von „75,00“ Euro ersetzt.
3. In § 4 wird der Betrag von „26,00 Euro“ durch den Betrag von „35,00“ Euro ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Selsingen, den 10.06.2008

Borchers
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2008 Nr. 12

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Samtgemeinde Selsingen

Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 10.06.2008 aufgrund der §§ 6, 8, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Selsingen betreibt die Samtgemeindebücherei in Selsingen, Alte Straße 7 a, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zweck der Samtgemeindebücherei ist die Förderung des Lesens für alle Bevölkerungsschichten und die Heranführung an und Bereitstellung von sonstigen Medien.
- (3) Für die Leistungen der Bücherei werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif und Auslagen erhoben. Zu den Auslagen gehören Portokosten.
- (4) Gebührenschuldner ist der Inhaber des Büchereiausweises, bei nicht voll Geschäftsfähigen der gesetzliche Vertreter/die gesetzliche Vertreterin.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Jede oder Jeder ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der Samtgemeindebücherei zu benutzen.
- (2) Die Samtgemeinde kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.
- (3) Für parteipolitische Veranstaltungen darf die Samtgemeindebücherei nicht genutzt werden.

§ 3 Speicherung von personenbezogenen Daten

- (1) Die Samtgemeindebücherei erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. In der Regel werden folgende Daten erfasst:
 - a) Benutzerdaten (Name und Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Benutzernummer, Aufnahmedatum und Benutzerstatus; bei Minderjährigen Namen und Wohnsitz der Erziehungsberechtigten).
 - b) Benutzungsdaten (Ausleihdatum, Leihfristende, Datum von Fristverlängerungen, Rückgabedatum, Vormerkungen und Bestellungen mit Datum, Entstehungsdatum und Betrag von Gebühren, Ersatzleistungen und Auslagen, Sperrvermerk, Anzahl der gegenwärtigen Mahnungen, Ausschluss von der Benutzung).
- (2) Die Benutzungsdaten werden gelöscht, sobald die Benutzerin oder der Benutzer das betreffende Werk zurückgegeben sowie ggf. die anstehenden Gebühren und Auslagen bezahlt hat. Sperrvermerke werden gelöscht, sobald die ihnen zugrundeliegenden Verpflichtungen erfüllt sind.

§ 4 Anmeldung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer melden sich bei der erstmaligen Nutzung der Samtgemeindebücherei persönlich, soweit nicht persönlich bekannt, unter Vorlage eines Ausweises (Kinderausweis, Personalausweis, Reisepass) an. Die Leitung der Samtgemeindebücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt diese Satzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin oder jeder Benutzer einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Samtgemeindebücherei bleibt. Der Verlust des Büchereiausweises ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Ersatzbüchereiausweise werden von der Samtgemeindebücherei ausgestellt.
- (4) Der Büchereiausweis ist vorzulegen, wenn die Samtgemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Die Änderung von Personendaten ist der Bücherei mitzuteilen.

§ 5 Entleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des Büchereiausweises werden Medien aller Art für die Dauer von bis zu vier Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist von der Samtgemeindebücherei verkürzt werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor deren Ablauf auf Antrag bis zu einer Dauer von jeweils drei Wochen verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen der Samtgemeindebücherei sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
- (3) Zurzeit ausgeliehene Medien können bei der Samtgemeindebücherei vorbestellt werden.
- (4) Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Die Samtgemeindebücherei kann von der Benutzerin oder dem Benutzer für die entliehenen Medien eine Kautions verlangen.

§ 6 Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der Samtgemeindebücherei vorhanden sind, können auf Wunsch durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

§ 7
Behandlung von entliehenen Medien, Haftung

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Samtgemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die Benutzerin oder der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter schadenersatzpflichtig.
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, sind die eingetragenen Personen haftbar.

§ 8
Versäumnisgebühren, Einziehung

- (1) Für Medien, die mit Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben sind, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.
- (2) 4 Wochen nach überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien eingezogen oder dem Benutzer durch Bescheid berechnet. Nach erfolglosem Mahnverfahren gilt die Überziehung der Leihzeit als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO).

§ 9
Verhalten

In der Samtgemeindebücherei darf nicht geraucht werden. Weder Alkohol noch andere berauschende Mittel dürfen zu sich genommen werden. Das Lärmen, Laufen sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 10
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können durch die Samtgemeinde von der Benutzung der Samtgemeindebücherei ausgeschlossen werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, den 10.06.2008

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Borchers

**Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei
der Samtgemeinde Selsingen**

1. Jahresgebühren

Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	8,00 €
Familie	12,00 €
Einmalige Ausleihe (Tageskarte)	2,00 €
(für Kinder und Jugendliche ist die Ausleihe kostenlos)	
In den Jahresgebühren ist die Ausstellung des Büchereiausweises enthalten.	

2. Leihgebühren

Buch je angefangene Woche	0,00 €
CD / DVD für 2 Wochen	1,50 €

3. Säumnisgebühr

bis 1 Woche über Abgabetermin	0,50 €
bis 2 Wochen über Abgabetermin	1,00 €
jede weitere Woche	1,00 €
zuzüglich Mahnkosten je Mahnung	1,00 €

4. Internetzugang

Für 30 Minuten	1,00 €
----------------	--------

5. Leihverkehr

Kosten für Porto und Verpackung 2,50 €

6. Sonstiges

Beschädigung des Strichcodes 1,00 €

Ersatz des Büchereiausweises, je Stück 2,50 €

Vorbestellung von Medien 1,00 €

Einarbeitsgebühr für das neu beschaffte Ersatzmedium (bei Beschädigung und Verlust) 6,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2008 Nr. 12

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Alfstedt

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt am 15. Mai 2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Alfstedt vom 24. Februar 1992 in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Alfstedt wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „dritten“ ersetzt durch das Wort „zweiten“.
2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Ergänzung: „c) die unterschriebene Schweigepflichtentbindung.“
3. § 6 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „zwei“.
5. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der Kindergarten ist zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.“
6. In § 7 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „An zwei Tagen im Kindergartenjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen geschlossen werden.“
7. In § 8 Abs. 2 wird der Betrag „135,00 €“ ersetzt durch den Betrag „149,00 €“.
8. In § 8 Abs. 3 wird der Betrag „67,00 €“ ersetzt durch den Betrag „75,00 €“.
9. In § 8 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt: „Die Benutzungsgebühren für den Früh- und Spätdienst werden pro Kind und Monat auf jeweils 9,00 € festgesetzt.“ Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die Absätze 5 bis 9.
10. In § 8 Abs. 7 (neu: § 8 Abs. 8) wird das Wort „Bundessozialhilfegesetz“ ersetzt durch „Sozialgesetzbuch (SGB) XII“.
11. Zu § 9 Abs. 1 wird die Tabelle vom 18. Juni 2003 ersetzt durch die Tabelle vom 15. Mai 2008.
12. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 Sozialgesetzbuch (SGB) XII.“
13. Der bisherige § 13 wird § 14.
14. § 13 wird mit folgendem Wortlaut neu eingefügt: „Kinder mit besonderem Förderbedarf werden nach Überprüfung an die Kindertagesstätte Oerel oder eine andere Institution verwiesen.“ § 13 erhält die Überschrift „Kinder mit besonderem Förderbedarf“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Alfstedt, den 15. Mai 2008

Gemeinde Alfstedt

Buck

Bürgermeister

(L. S.)

Kindergarten Alfstedt

Anlage zu § 9 Abs. 1 vom 15. Mai 2008 mit Inkrafttreten am 01. August 2008

Gebühren für die Betreuung im Kindergarten

Monatliche Gebühr	Monatliches Familiennettoeinkommen der Haushalte mit					
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
104,00 Euro	unter 1.227,00 Euro	unter 1.483,00 Euro	unter 1.783,00 Euro	unter 1.994,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.505,00 Euro
120,00 Euro	unter 1.432,00 Euro	unter 1.687,00 Euro	unter 1.943,00 Euro	unter 2.199,00 Euro	unter 2.454,00 Euro	unter 2.710,00 Euro
137,00 Euro	unter 1.636,00 Euro	unter 1.892,00 Euro	unter 2.147,00 Euro	unter 2.403,00 Euro	unter 2.659,00 Euro	unter 2.914,00 Euro
149,00 Euro	ab 1.636,00 Euro	ab 1.892,00 Euro	ab 2.147,00 Euro	ab 2.403,00 Euro	ab 2.659,00 Euro	ab 2.914,00 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 256,00 Euro

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2008 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 17. April 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	753.100 €
	in der Ausgabe auf	753.100 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	70.300 €
	in der Ausgabe auf	70.300 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	425 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer		330 v. H.

Basdahl, den 17. April 2008

Gemeinde Basdahl
Elend (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Basdahl während der Dienststunden öffentlich aus.

Basdahl, den 30. Juni 2008

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2008 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 16. April 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	592.200,00 €
	in der Ausgabe auf	592.200,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	27.600,00 €
	in der Ausgabe auf	27.600,00 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	375 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer		325 v. H.

Ebersdorf, den 16. April 2008

Gemeinde Ebersdorf
Wagenlöhner (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ebersdorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Ebersdorf, den 30. Juni 2008

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2008 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 23.06.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	363.500,00 €
	in der Ausgabe auf	363.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	203.100,00 €
	in der Ausgabe auf	203.100,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Farven, 23.06.2008

Mehrrens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Farven während der Dienststunden öffentlich aus.

Farven, den 30. Juni 2008

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

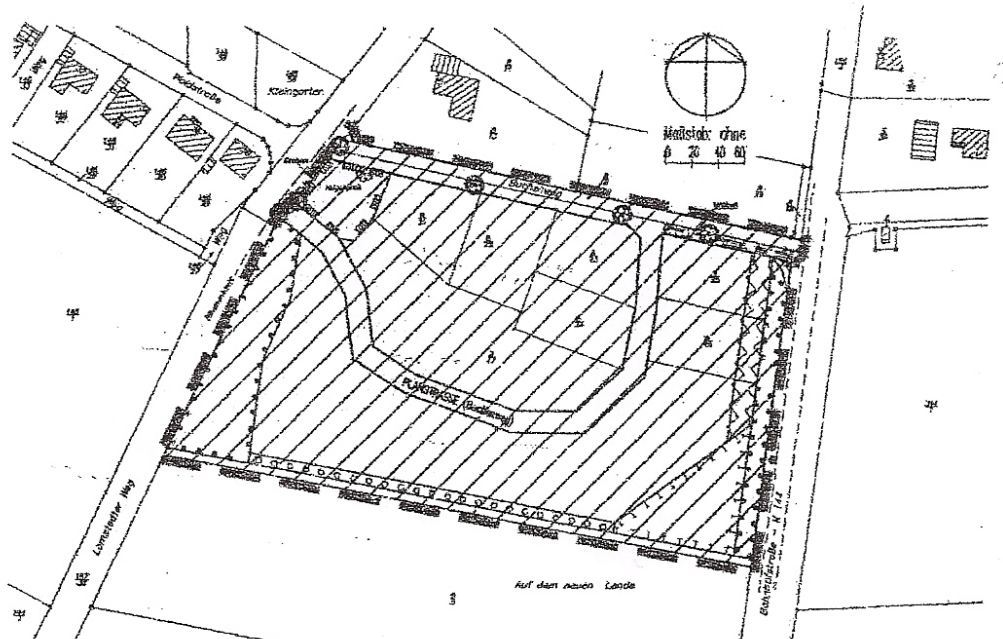
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2008 Nr. 12

Gemeinde Hipstedt
Inkrafttreten der 1. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11
„Auf dem neuen Lande“

Der Rat der Gemeinde Hipstedt hat in seiner Sitzung am 15.04.2008 die 1. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Auf dem neuen Lande“ gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Geltungsbereich der 1. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11
„Auf dem neuen Lande“



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Auf dem neuen Lande“ sowie die Begründung und die Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung bei der Gemeindeverwaltung Hipstedt, Zum Biggersberg 4, 27432 Hipstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hipstedt, den 30.04.2008

Der Bürgermeister
Poredda

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2008 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 13. Mai 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.396.200 €
	in der Ausgabe auf	1.396.200 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	564.300 €
	in der Ausgabe auf	564.300 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer		300 v. H.

Oerel, den 13. Mai 2008

Gemeinde Oerel
Ringe (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 30. Juni 2008

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2008 Nr. 12

6. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oerel

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 13. Mai 2008 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oerel in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oerel wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes und der Stadt Bremervörde wird den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Fahrtkostenersatz nach den Reisekostenbestimmungen gewährt.“

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2008 in Kraft.

Oerel, 13. Mai 2008

Gemeinde Oerel
Ringe
Bürgermeister

L. S.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2008 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.